

EISENBAHNER-SPORTVEREIN EINTRACHT MAINZ 1927 e.V.

ABTEILUNGS- UND RUDERORDNUNG DER RUDERABTEILUNG



<http://www.ESV-Mainz.de>

Bank: Sparda-Bank Südwest Mainz, Konto-Nr. 957 089, BLZ 550 905 00

Stand: 05.01.2002

Inhaltsverzeichnis

Abteilungsordnung der Ruderabteilung	Seite:	3
§1 Organisation	Seite:	4
§2 Zweck und Ziele der Ruderabteilung	Seite:	5
§3 Mitgliedschaft	Seite:	6
§4 Beiträge	Seite:	7
§5 Organe der Ruderabteilung	Seite:	8
§6 Abteilungsleitung	Seite:	9
§7 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung	Seite:	10
§8 Mitgliederversammlung	Seite:	11
§9 Allgemeines	Seite:	12
Ruderordnung der Ruderabteilung	Seite:	13
§10 Allgemeines	Seite:	14
§11 Übungsleiter	Seite:	15
§12 Bootsobleute	Seite:	16
§13 Steuerleute und Anweisungen	Seite:	17
§14 Grundregeln für Steuerleute	Seite:	18
§15 Führen des Fahrtenbuches	Seite:	19
§16 Einteilung der Boote	Seite:	20
§17 Besetzung der Boote	Seite:	21
§18 Ruderbetrieb	Seite:	22
§19 Haftung	Seite:	23
§20 Verstöße	Seite:	24
§21 Wanderfahrten	Seite:	25
§22 Anfängerausbildung	Seite:	26

§ 1 Organisation

ABTEILUNGSORDNUNG DER RUDERABTEILUNG

Der Eisenbahner-Sportverein "Eintracht" 1927 Mainz e.V. (abgekürzt: ESV Mainz) betreibt den Rudersport in einer eigenen Abteilung (abgekürzt: RA). Die RA ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes - DRV -.

§ 2 Zweck und Ziele der Ruderabteilung

Zweck und Ziel der RA ist es:

1. Mitgliedern des ESV die Möglichkeit zu geben, diese Sportart auszuüben,
2. Nachwuchs zu fördern,
3. den Ruderbetrieb in erster Linie auf das Fahrten- und Wanderrudern auszurichten.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gelten hierfür die §§ 3 und 4 der ESV-Satzung. Zu §3 (2) der Vereinssatzung gelten für die Ruderabteilung die zusätzlichen Bedingungen:

1. Alle den Rudersport ausübenden Mitglieder müssen mindestens 15 Minuten ununterbrochen schwimmen können.
2. Bei offensichtlichen oder vermuteten Nachteilen des Rudersports für die Gesundheit kann der Abteilungsleiter eine sportärztliche Untersuchung verlangen.
3. Für Minderjährige bestätigen ihre gesetzlichen Vertreter mit der Einwilligung zum Beitritt in die RA die geforderte Voraussetzung nach §3(1), soweit diese dem Abteilungsleiter nicht in geeigneter Weise verbindlich nachgewiesen werden kann (Schwimmpass oder Freischwimmerzeugnis).

§ 4 Beiträge

Zum gemäß Satzung des ESV Mainz § 6 festgesetzten Mitgliedsbeitrag wird für erhöhte Aufwendungen in der Ruderabteilung nachfolgender Zusatzbeitrag erhoben:

Für jeden aktiven Ruderer ein monatlicher **Zusatzbeitrag** von **1 €**. Die Miete für einen **Spind** beträgt monatlich **0,50 €**.

Jeder aktive Ruderer, welcher im Vorjahr gerudert hat und in der laufenden Saison ebenfalls rudern, will muss im laufenden Jahr min. 5 Std. Arbeitszeit für die RA erbringen. Ersatzweise sind 5 € pro nicht erbrachte Stunde zu zahlen. Termine der Gemeinschaftsarbeit werden von der Abteilungsleitung bestimmt und durch Aushang bekannt gegeben. Es müssen min. 3 Termine zur Wahl gestellt werden. Ein von der Abteilungsleitung bestimmtes Mitglied überwacht jeweils die Gemeinschaftsarbeit und stellt sicher, dass die erbrachten Arbeitszeiten vollständig erfasst werden. Näheres bestimmt die Abteilungsleitung.

Gemeinschaftsarbeit an anderen als den genannten Terminen wird nicht angerechnet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters.

§ 5 Organe der Ruderabteilung

Organe der RA sind die Abteilungsleitung und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleitung gehören an der Abteilungsleiter, ein Vertreter, der Ruderwart, ein Jugendwart, ein Wanderwart und ein Bootswart. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung kann auch mehrere Ämter gleichzeitig ausüben.
2. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Abteilungsleitung anwesend sind.
3. Die Abteilungsleitung wird durch die Mitgliederversammlung (siehe 8) gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Abteilungsleiter ist von der Mitgliederversammlung des ESV zu bestätigen §7(5) der ESV-Satzung). Im weiteren kommen die Bestimmungen nach § 8 (3+4) der ESV-Satzung sinngemäß für die RA zur Anwendung.

§ 7 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleiter

- a. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich, dass der Ruderbetrieb, nach den Regeln der Abteilungs- und Ruderordnung und der Vereinssatzung, durchgeführt wird.
- b. Er ist gegenüber jedem Mitglied der RA, soweit es den Sportbetrieb betrifft, weisungsberechtigt.
- c. Er vertritt die RA in allen geschäftlichen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand des ESV.
- d. Er bestätigt nach Beschlussfassung durch die Mitglieder der Abteilungsleitung die Bootsobleute (siehe Ruderordnung Abschnitt 2).
- e. Er beruft bei Bedarf Arbeitsbesprechungen der Mitglieder der Abteilungsleitung ein. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
- f. Er vertritt die Belange der RA gegenüber dem Leiter der Kanuabteilung auf der Grundlage einer loyalen Zusammenarbeit, die allein von wassersportlichen Gesichtspunkten ausgeht.
- g. Er vertritt die RA im Deutschen Ruderverband (DRV) und in den nachgeordneten Verbänden und Organisationen.

2. Der Vertreter des Abteilungsleiters

- a. Er übernimmt die Amtsgeschäfte bei längerer Abwesenheit des Abteilungsleiters und
- b. bei Eintritt nicht voraussehender Umstände (dauerndes Ausscheiden). Sie bedürfen einer Übergabe. Sie entfällt bei Tod oder Geschäftsunfähigkeit. Die Übernahme der Amtsgeschäfte durch den Vertreter des Abteilungsleiters ist dem Vorstand des ESV bekannt zugeben.

3. Der Jugendwart

- a. Er nimmt die besonderen Anliegen der jugendlichen Mitglieder in der Abteilung wahr und unterstützt den Abteilungsleiter.
- b. Er vertritt die Jugendlichen gegenüber dem Jugendwart des Gesamtvorstandes.
- c. Er nimmt an den Tagungen der Landesruderjugend Rheinland-Pfalz teil.

4. Der Wanderwart

- a. Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Wanderfahrten und anderen rudersportlichen Veranstaltungen.
- b. Er wertet die Fahrtenbücher aus.

5. Der Bootswart

- a. Er ist zuständig für die sachgemäße Unterhaltung des Bootsgerätes und verwaltet die Werkzeuge und Verbrauchsstoffe.
- b. Er führt ein Arbeitsbuch, in das die für die Bootsarbeiten aufgewendeten Stunden der Mitglieder eingetragen werden.
- c. Für auf ungenügende Beteiligung der Mitglieder zurückzuführende mangelhafte Bootspflege und Unterhaltung sowie Fehler, die mangels bessern Wissens und Könnens eintreten, ist der Bootswart nicht verantwortlich zu machen. Eine Unterrichtung des Abteilungsleiters oder seines Vertreters ist vorzunehmen.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sind Jugend-, Wander- und Bootswart im Rahmen der Beschlüsse der Abteilungsleitung weisungsbefugt. Sie können dabei Aufgaben delegieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Ruderer ist einzuberufen:
 - a. Einmal jährlich als Jahresversammlung,
 - b. Wenn das Interesse der RA es erfordert,
 - c. Wenn ein viertel (25%) der Ruderer schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen verlangt.
 - d. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter.
2. Die Einberufung wird mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang am Bootshaus oder durch schriftliche Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Den Vorsitz führt der Abteilungsleiter, bei seiner Verhinderung, sein Vertreter. Für die Wahlen zur Abteilungsleitung wird ein Wahlleiter, der kein Mitglied der Ruderabteilung sein muss, gewählt.
5. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Bei der Wahl des Jugendwartes stimmen nur die Jugendlichen vom 12ten bis zum 18ten Lebensjahr ab.
6. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
7. Die § 13 und 14 der Satzung des ESV Mainz gelten sinngemäß
8. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung der Ruderer beim Abteilungsleiter schriftlich vorzulegen.
§ 14 (3) der Satzung des ESV Mainz gilt sinngemäß.

§ 9 Allgemeines

1. Bootshausgaststätte:
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt der Pachtvertrag zwischen dem Bootshauswart und dem ESV.
2. Die RA übernimmt die Pflege der Außenanlagen im Bereich der Ruderhalle, Waschplatte und Steganlage. Erbrachte Arbeitsleistungen sind gemäß § 4 der RO anzurechnen.
3. Der Abteilungsleiter unterstützt den Bootshauswart bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Bootshausgelände.

RUDERORDNUNG DER RUDERABTEILUNG

§ 10 Allgemeines

1. Die Anzahl der verfügbaren Bootsplätze und die Nachfrage regeln im einzelnen den Ablauf des Ruderbetriebes.
2. Die Gemeinschaftsarbeiten werden besonderst geregelt.
3. Das Rauchen auf dem Gelände vor der Bootshalle, auf der Pritsche und in der Halle ist untersagt.
4. Die Mannschaften, insbesondere die Bootsobleute, sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Ablage und Sauberkeit der Boote, des Rudergerätes und der sonstigen Ausstattung. (Eimer, Putzleder, Wasserschlauch, Bootsböcke). Sie achten auf Sauberkeit in der Ruderhalle.
5. Der Abfalleimer für gebrauchtes Zeitungspapier darf nicht für andere Abfälle benutzt werden.

§ 11 Übungsleiter

1. Die Abteilungsleitung ernennt den Übungsleiter.
2. Der Übungsleiter leitet den Ruderbetrieb und die Ruderausbildung auf dem heimischen Ruderrevier. Er kann im Einzelfalle einen anderen geeigneten Bootsobmann mit der Durchführung der Ruderausbildung in einem Ruderboot beauftragen.
2. Der Übungsleiter nimmt die Einteilung der Bootsobleute zum Ruderbetrieb vor und entscheidet über die Besetzung der Ruderboote .
3. Der Übungsleiter ist im Rahmen seiner sportlichen Tätigkeiten allen auf dem Übungsgelände und/oder dem Ruderrevier anwesenden Ruderern und Bootsobleuten gegenüber weisungsbefugt , soweit diese Weisungen den Übungsbetrieb betreffen.

§ 12 Bootsobleute

1. Bedingung zur Ernennung als Bootsobmann durch die Abteilungsleitung für je eine Rudersaison:
 - a. Mindestalter 16 Jahre
 - b. Teilnahme am Unterricht über Wasser- und Schifffahrtskunde, soweit dieser angeboten wird.
 - c. Kenntnis der Ruderbefehle gem. „Gesetze des DRV“ und die Fähigkeit, diese Befehle im Sportbetrieb durchzusetzen.
 - d. Sein vorbildliches Verhalten während des Sportbetriebes soll zur allgemeinen Ordnung beitragen
2. Die **Bootsobleute** sind berechtigt, außerhalb der festgesetzten Übungszeiten unter eigener Verantwortung und mit ausreichender Besatzung Ruderboote aus der Ruderhalle selbständig zu entnehmen, zu Wasser zu bringen und unter Beachtung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsordnung auf dem heimischen Ruderrevier zu fahren. Weisungen des Übungsleiters zum Sportbetrieb sind zu beachten. Beginn und Ende einer solchen Fahrt muss am gleichen Tag bei Helligkeit geschehen. Nachtfahrten sind nur mit Erlaubnis des Abteilungsleiters und nur mit der dann vorgeschriebenen Ausrüstung erlaubt. Mehrtagesfahrten (Wanderfahrten) bedürfen der Zustimmung des Abteilungsleiters oder des Wanderwartes.
3. Der **Bootsobmann** sorgt für die vollständige Zusatzausrüstung des Bootes beim Antritt einer Fahrt (Steuer, sitze, Lehnen, Skulls, Bootsleine, Flagge, Bootshaken, Klebefolie zum Abdichten beschädigter Bootswände). Beim Abrüsten am Ende einer Fahrt sind diese Ausrüstungsgegenstände ordnungsgemäß auf die vorgesehen Plätze zu bringen. Beschädigungen bzw. Verlust sind im Bootsbuch zu vermerken.
4. Der Bootsobmann ist für die Einhaltung der RO in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich
5. Der Bootsobmann darf nicht durch Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.
6. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille ist es dem Bootsobmann verboten ein Boot zu führen.

§ 13 Steuerleute und Anweisungen

Als Steuerleute dürfen fahren:

1. Alle aktiven Ruderer, die an einem Kurs für Steuerleute teilgenommen haben oder dafür besonders unterwiesen wurden (nach Weisung durch die Abteilungsleitung),
2. Übungsleiter und alle Bootsobleute,
3. alle aktiven Ruderer nach Weisung des Übungsleiters – oder bei seiner Nichtanwesenheit - der Bootsobleute, nach einer entsprechenden Unterweisung

§ 14 Grundregeln für Steuerleute

1. Wasserstraßen werden in der Regel im „Rechtsverkehr“ befahren.
2. Jedes den Weg eines Bootes kreuzende Fahrzeug muss, um Gefährdungen zu vermeiden, am Heck passiert werden. Bedingen Raum, Strömung, Wind oder Wellen eine andere Steuerung, so bleibt es dem **Bootsobmann** verantwortlich überlassen, wie gesteuert wird.
3. Begegnenden Fahrzeugen ist in der Regel steuerbord (in Fahrtrichtung rechts) auszuweichen. Das Überholen eines Fahrzeuges soll dagegen möglichst backbord (in Fahrtrichtung links) erfolgen.
4. In jedem Fall gelten im heimischen Ruderrevier die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
Auf Wanderfahrt die für das entsprechende Gewässer geltenden Ordnungen, insbesondere die
 Binnenschiffahrtsstraßenordnung
 Moselschiffahrtsstraßenordnung
 Donauschiffahrtsstraßenordnung

§ 15 Führen des Fahrtenbuches

Jede Fahrt ist vom Bootsobmann in das Fahrtenbuch einzutragen:

1. Vor Antritt der Fahrt:
Datum, Bootsname, Namen der Ruderer (Mannschaft, Name des Bootsobmanns unterstreichen), Ziel, Abfahrtszeit.
2. Nach Rückkehr von der Fahrt ist nachzutragen :
Ankunftszeit, Kilometerzahl und etwaige Beschädigungen am Boot bzw. Zubehör, die baldmöglichst dem Bootswart oder Abteilungsleiter zu melden sind.
Aus Haftungsrechtlichen Gründen ist für die Ruderer der Eintrag im Fahrtenbuch zwingend.
3. Steuerleute geben die Kommandos gemäß Anweisung des DRV.
4. Den Anweisungen des Übungsleiters und des **Bootsobmannes** hat jedes Mannschaftsmitglied während des Sportbetriebes Folge zu leisten. Die Verantwortung des Bootsobmannes für die sichere Fahrt seines Bootes, einschließlich aller notwendigen Manöver, bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Einteilung der Boote

Die Einteilung der Boote erfolgt durch den Übungsleiter, sonst ein anwesendes Mitglied der Abteilungsleitung, oder danach durch einen Bootsobmann.

§ 17 Besetzung der Boote

1. Die Boote dürfen nur gefahren werden, wenn sich im Boot ein Bootsobmann, der nicht Steuermann sein muss, befindet. Boote, die bauartbedingt einen Steuermann benötigen, dürfen nur dann ohne Steuermann gefahren werden, wenn der Übungsleiter oder der Abteilungsleiter der RA bzw. der Fahrtenleiter bei einer Wanderfahrt, dies erlaubt.
2. Es dürfen nur Ruderer im Einer fahren, die auch Bootsobmann sind oder die die Erlaubnis vom Übungsleiter, vom Abteilungsleiter oder bei deren Abwesenheit von einem Mitglied der Abteilungsleitung erhalten haben. Die Ausbildung im Einer erfolgt in der Regel durch den Übungsleiter, sonst durch einen verantwortlichen Bootsobmann..

§ 18 Ruderbetrieb

1. Vor Beginn einer jeder Fahrt haben sich Bootsobmann und die Mannschaft davon zu überzeugen, dass das Boot im fahrbereiten Zustand ist. Fahrten im beschädigten Boot sind untersagt. Jedes Boot darf nur mit ausreichender Besatzung und nur mit vollständiger Ausrüstung gefahren werden.
2. Beledung und Klemmringe an Riemen bzw. Skulls sind vor Antritt der Fahrt mit einem geeigneten Gleitmittel einzureiben. Riemen und Skulls werden zur Pritsche getragen und dort mit den Blättern auf dem Querholm abgelegt. Abgelegtes Rudergerät soll wegen Diebstahlgefahr beobachtet werden.
3. Die Boote sind vor Antritt der Fahrt in Hängeböcke zu legen und dort einzustellen. Danach werden sie „Kieloben“ zur Pritsche getragen.
4. Rennboote müssen an der Pritsche mit der Breitseite frei ins Wasser gesetzt werden. Kielboote werden über die Rolle zu Wasser gebracht. Hierbei ist peinlichst darauf zu achten, dass nur der Kiel des Bootes über die Rolle läuft. Beim Ablegen von Booten auf der Steganlage sind diese auf Kiel zu halten.
5. Solange das Boot an der Pritsche liegt, muss es am Ausleger so festgehalten werden, dass Wellenschlag es nicht gegen die Pritsche drücken kann.
6. Die Riemen bzw. Skulls sind so einzulegen, dass sie nicht über den ganzen Schaft durch die Dolle rutschen. Ein leichtes Anheben des Riemens bzw. Skulls verhindert Beschädigung und Verschmutzung.
7. Das Einsteigen ins Boot erfolgt einzeln bzw. geschlossen mit gleichzeitigem Absetzen auf das Kommando des Bootsobmannes. Das Einsteigen erfolgt mit Skulls bzw. Riemen in der Hand grundsätzlich nur über das Einstiegsbrett. Nie auf Diagonalspant, in den Fußraum oder gegen die Bootswand treten. Das Betreten der Boote mit Schuhwerk ohne weiche Sohle ist verboten.
8. Anlegen ist nur an hierfür geeigneten Pritschen oder an flachen Stellen mit ruhigem Wasser, wo die Mannschaft aus dem freischwimmenden Boot aussteigt, zulässig. Pritschen sind grundsätzlich gegen die Strömung anzufahren. Die Naturschutzbestimmungen sind zu beachten.
9. Bootes. Die Mannschaft kann dann an Land schwimmen.
10. Bei längerem Anlanden ist das Boot soweit von der Wasserlinie am Ufer auf Kiel abzulegen, dass es nicht vom Wellenschlag vorbeifahrender Schiffe erreicht werden kann. Boote niemals ohne Aufsicht lassen.
Im Falle des Kenterns oder Vollschlagens des Bootes soll die Mannschaft aussteigen und nach Möglichkeit an den Auslegern bleiben um so Boot und Mannschaft in Sicherheit zu bringen. Im Gefahrenfall für die Mannschaft oder ist das Boot nicht zu retten, erteilt der Bootsobmann den Auftrag zum Verlassen des
11. Alle Fahrten müssen vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein.
12. Das Aussteigen, Aussetzen und Herauftragen des Bootes auf den Waschplatz erfolgt entsprechend den Anweisungen des Bootsobmanns. Boote dürfen an und auf der Pritsche nicht unbeaufsichtigt liegen bleiben.
13. Das Boot ist auf die vorher bereitgestellten Böcke vor der Ruderhalle abzulegen und von der Mannschaft gründlich zu reinigen (außen und innen, Ausleger und Dollen). Riemen und Skulls werden von jedem Ruderer einzeln bzw. paarweise heraufgetragen, gereinigt und ins Lager abgestellt. Nach dem Abletern (Abtrocknen) wird das Boot in die Halle gebracht und auf das Lager gelegt.

§ 19 Haftung

Jeder Ruderer haftet in vollen Umfang für die von ihm grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Schäden bis zur Leistung des vollwertigen Ersatzes. Können bei grobfahrlässigem bzw. vorsätzlichen Verschulden die Schuldigen vom verantwortlichen Bootsobmann nicht genannt werden, haftet die ganze Mannschaft. Schäden, die aus der Duldung unvorschriftsmäßigen Verhaltens der Mannschaft herrühren, hat der verantwortliche Bootsobmann zu vertreten. Das Bestehen einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 20 Verstöße

Verstöße gegen die RO sowie unsportliches Verhalten, welche das Ansehen der Ruderer und/oder des Vereins schädigen, können vom Abteilungsleiter nach Beratung durch die Abteilungsleitung mit Fahrverbot bis zu drei Monaten bestraft werden. Ist Fahrverbot von noch längerer Dauer angebracht, entscheidet der Vorstand des ESV auf schriftliche Begründung des Abteilungsleiters hin.

§ 21 Wanderfahrten

Wanderfahrten über mehrere Tage werden vom Wanderruderwart organisiert. Sie sind rechtzeitig auf geeignete Weise (Anschlag am Bootshaus, Auslegen der Teilnehmerliste) bekannt zugeben. Für jede Wanderfahrt muss ein Fahrtenleiter bestimmt werden. Er nimmt an der Fahrt teil und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt verantwortlich.

§ 22 Anfängerausbildung

Die Ausbildung wird in der Regel im gesteuerten Doppel-Zweier durchgeführt. Sie findet mit nur **einem** Anfänger im Boot **und** einem erfahrenen Ruderer auf Platz 2 unter Aufsicht und Anleitung durch den Übungsleiter, bei dessen Abwesenheit durch einen erfahrenen Bootsobmann statt. Der Übungsleiter kann im Einzelfalle einen anderen geeigneten Ruderer mit der Durchführung der Ruderausbildung in einem Ruderboot beauftragen.

Beschlossen gem. § 11(7) Satzung des ESV Mainz den 05.01.2002

Abteilungsleiter Rudern
Manfred Klein

1. Vorsitzender
Gerhard Bohn

Mainz, den 10.01.2002